



Antrag

Borken, 01.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 0333/2019/KREIS

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	18.11.2019	öffentlich
Kreisausschuss	03.12.2019	öffentlich
Kreistag	12.12.2019	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung	Berichterstatter/-in: Heiko Nordholt
---	--

Beratungsgegenstand:

Umsetzung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Borken;
Antrag der SPD-Fraktion v. 01.11.2019

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung des beschlossenen Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Borken auch über den 31. Dez. 2019 hinaus sicher zu stellen.

Sachdarstellung:

Durch den Kreistag wurde am 13. Juli 2017 die Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Borken einstimmig beschlossen und die Verwaltung wurde beauftragt, die getroffenen Festlegungen umzusetzen.

In der Karte auf der Seite 13 des Bedarfsplanes sind die Einsatzbereiche für die Notärzte dargestellt (das Stadtgebiet der Stadt Vreden ist ein eigenständiger Einsatzbereich).

Die öffentlichen Äußerungen der Kreisverwaltung, dass in Vreden ab dem 01. Jan. 2020 kein Notarzt mehr zur Verfügung steht und die Versorgung der Bevölkerung durch die Notärzte aus Stadtlohn und Ahaus sichergestellt werden soll, stehen somit im Widerspruch zum aktuell gültigen Rettungsbedarfsplan.

Daher muss durch die Verwaltung sichergestellt werden, dass der gültige Rettungsbedarfsplan einzuhalten ist.

Die Bedarfsplanung ist in § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) gesetzlich geregelt.

Gem. § 12 Abs. 1 RettG stellen die Träger des Rettungsdienstes (Kreise und kreisfreie

Städte) Bedarfspläne auf.

Diese Verpflichtung erfordert die planerische Gestaltung der Infrastruktur des Rettungsdienstsystems und die Festschreibung der geplanten Maßnahmen in einem „Bedarfsplan für den Rettungsdienst“.

Das Instrument „Bedarfsplanung“ fordert vom Träger des Rettungsdienstes, seine erbrachten Leistungen zu bemessen und zu bewerten und dient somit auch der Selbstkontrolle. Das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungs- und Beschlussverfahren zur Verabschiedung des Bedarfsplanes schafft Transparenz für Kostenträger, politische Gremien und die zu versorgende Bevölkerung des Rettungsdienstbereiches.

D.h. die politischen Gremien und die zu versorgende Bevölkerung können sich auf die Bedarfsplanung verlassen. Die Bedarfspläne sind bindend, bis sie fortgeschrieben werden (§ 12 Abs. 5 RettG).

Öffentliche Äußerungen der Verwaltung, dass in Vreden ab dem 01.01.2020 kein Notarzt mehr zur Verfügung steht, und die Versorgung der Bevölkerung durch Notarzteinsatz von Stadtlohn oder Ahaus abgedeckt werden soll, stehen im Widerspruch zum aktuell gültigen Rettungsdienstbedarfsplan. Die Äußerungen der Verwaltung ändern den bestehenden Rettungsbedarfsplan nicht.

Daher muss durch die Verwaltung sichergestellt werden, dass dieses System so wie beschlossen über den 31.12.2019 weiter bestehen bleibt oder eine Fortschreibung erfolgt.

Zwischenzeitlich haben sich Ärzte aus Vreden bereit erklärt, die Notarzteinsätze mit abzudecken. Diese Zusage muss bei dem ggfs. fortzuschreibenden Rettungsdienstbedarfsplan berücksichtigt werden, damit eine effektive Notarztversorgung über den 31.12.2019 in Vreden gewährleistet bleibt.

Zu einer Änderung des Rettungsbedarfsplanes:

§ 12 Abs. 5 RettG NRW

Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach Absatz 4 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern. Zur Änderung eines Bedarfsplanes können die Verbände der Krankenkassen auffordern, soweit sich in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Anhaltspunkte für eine Veränderung der Bedarfssituation ergeben haben. Zu diesem Zweck stellen die Träger des Rettungsdienstes den Verbänden der Krankenkassen jährlich Betriebsabrechnungsbögen (BAB) sowie Einsatzzahlen des Beurteilungszeitraumes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Lindenhahn

